

CH_VB Ad 84.012 vom 18. Juni 1985

Bundesverwaltung, 1985-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_Ad_84.012

FR: CH_VB Ad 84.012 du 18 juin 1985

IT: CH_VB Ad 84.012 del 18 giugno 1985

Erwägungen

E. 18

juin 1985 Die Kommission empfiehlt Ihnen daher einstimmig Zustimmung zur Motion des Nationalrates. Überwiesen - Transmis #ST# 85.441 Dringliche Interpellation Affolter Aussenpolitische Aktivitäten der Schweiz Interpellation urgente Affolter Activités diplomatiques de la Suisse Wortlaut der Interpellation vom 3. Juni 1985 Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten: 1. Welches sind die allgemeinen Beweggründe für die erhöhten aussenpolitischen Aktivitäten der Schweiz in Tunesien und im Nahen und Mittleren Osten in jüngster Zeit? 2. Welche konkreten Erwartungen knüpft der Bundesrat an die kürzlich abgeschlossenen und neu angekündigten Reisen des Chefs EDA in die erwähnten Gebiete? 3. Bestehen Konzepte oder konkrete Vorstellungen und Pläne des Bundesrates über schweizerische Friedensaktivitäten in den nah- oder mittelöstlichen Krisenherden, und wie beurteilt der Bundesrat die Aussichten für eine erfolgverheissende schweizerische Intervention zur friedlichen Beilegung der dortigen Konflikte? 4. Ist der Bundesrat bereit, seine Informationspraxis im Sinne einer frühzeitigeren Orientierung des Parlamentes und insbesondere seiner Kommissionen über Schwergewichte aussenpolitischer Aktivitäten und über seine Reisediplomatie wesentlich zu verbessern? Texte de l'interpellation du 3 juin 1985 Le Conseil fédéral est prié de répondre aux questions suivantes: 1. Quelles sont les raisons d'ordre général qui motivent les déplacements en Tunisie, au Proche et au Moyen-Orient, marquant un accroissement des activités diplomatiques de la Suisse dans ces régions? 2. Qu'attend concrètement le Conseil fédéral des voyages que le chef du Département des affaires étrangères vient d'effectuer et de ceux qui sont annoncés dans ces régions? 3. Le Conseil fédéral a-t-il une conception ainsi que des projets concrets et des plans au sujet des activités suisses en faveur de la paix dans les foyers de tension au Proche et au Moyen-Orient et comment juge-t-il les perspectives de succès d'interventions suisses en faveur d'un règlement pacifique des conflits dans les pays en question? 4. Le Conseil fédéral est-il disposé à améliorer considérablement sa politique d'information afin que le Parlement et notamment ses commissions soient renseignés à temps sur les points forts de ses déplacements et activités diplomatiques? Mitunterzeichner- Cosignataires: Andermatt, Arnold, Brahier, Bürgi, Cavelti, Debétaz, Dobler, Ducret, Genoud, Gerber, Hänsenberger, Hefti, Jagmetti, Knüsel, Letsch, Masoni, Matossi, Moll, Reichmuth, Schoch, Schönenberger, Steiner, Stucki.Zumbühl (24) Affolter: Mit dieser dringlichen Interpellation sind im wesentlichen zwei Problemkreise angesprochen, "nämlich einmal die Gestaltung und Ausrichtung schweizerischer Aussenpolitik, dies im Zusammenhang mit den jüngsten Aktivitäten des Chefs des Departementes für auswärtige Angelegenheiten, im weiteren die Informationspolitik des Bundesrates gegenüber Parlament und Öffentlichkeit in aussenpolitischen Fragen. Ich nehme das Informationsproblem vorweg: Wir verlangen in der Interpellation eine wesentliche Verbesserung der Informationspraxis des Bundesrates über Schwergewichte, Ziele und Absichten schweizerischer Aussenpolitik. Eine

Informationspolitik, die diesen Namen verdient! Als Mitglied des Parlamentes und insbesondere der aussenpolitischen Kommission kommt man sich tatsächlich düpiert vor, wenn man zum Beispiel die Erklärungen des Departementschefs über seine Reiseaktivitäten im Nahen und Mittleren Osten post festum vorerst der Presse entnehmen muss und noch viel später (vielleicht) in einer Kommissionssitzung in Form eines Reiseberichtes, quasi als kalten Kaffee, vorgesetzt erhält. Eine solche Informationspraxis lässt das Parlament in aktuellen aussenpolitischen Fragen zur Bedeutungslosigkeit herabsinken. Dabei kennen wir selbstverständlich die verfassungsmässig vorgezeichneten Beschränkungen und Eingrenzungen des Parlamentes in der Aussenpolitik. Die Führung der Aussenpolitik, die Leitung der auswärtigen Geschäfte, die Repräsentation nach aussen, kurz das aussenpolitische Handeln, liegt beim Bundesrat. Er hat diese Kompetenzen auch immer sehr betont für sich in Anspruch genommen, extensiv meinen die meisten Staatsrechtler, und zwar extensiv auf Kosten der aussenpolitischen Kompetenzen des Parlamentes, die, genau besehen, auch nicht so bescheiden sind. Ich erinnere an das Obergerichtsrecht gegenüber dem Departement, das Budgetrecht, die Gesetzgebung auf aussenpolitischem Gebiet, die Genehmigung von Staatsverträgen usw. Das Parlament hat sich mit der ihm zugewiesenen Aschenbrödelrolle in der Aussenpolitik lange Zeit abgefunden und entsprechend wenig Interesse - und auch wenig Spezialisten - für die auswärtigen Belange hervorgebracht. Dieses Distanzhalten von der Aussenpolitik lässt sich in der heutigen Zeit wohl kaum noch verantworten, zumindest nicht, was die Informationsbedürfnisse betrifft. Durch die zunehmende Verflechtung der Schweiz mit dem Ausland, den Ausbau der internationalen Handelsbeziehungen und des Güteraustausches, das bedeutende schweizerische Engagement in der Entwicklungszusammenarbeit, die Omnipotenz der Medien und anderes haben sich die Informationsbedürfnisse enorm gesteigert. Nicht einmal mehr dem Durchschnittsbürger ist es gleichgültig, wie weiland Goethes Faust, «wenn hinten, weit, in der Türkei die Völker aufeinandererschlagen». Wie sollte dies dem Parlament egal sein? Die Welt ist zusammengerückt; die aussenpolitische Maxime Universalität hat eine neue Ausprägung erfahren. Aus diesen enorm gesteigerten Informationsbedürfnissen ergeben sich von selbst auch ganz andere Anforderungen an die Darstellung der Grundzüge schweizerischer Aussenpolitik. Herr Bundesrat Aubert hat innert eines halben Jahres gegen einem Dutzend Länder in Osteuropa, in Zentral- und Südamerika und im Nahen und Mittleren Osten offizielle Besuche abgestattet. Die aussenpolitische Kommission dieses Rates hat sich Besuchen im Ausland nicht widersetzt, kann es auch gar nicht. Der Aussenminister hat sie eigenständig zu verantworten. Wir haben aber vor einem halben Jahr in der ständerätlichen Kommission für auswärtige Angelegenheiten ganz klare Erwartungen und Voraussetzungen an eine solche Besuchsdiplomatie geknüpft - sie sind in unseren Protokollen nachzulesen-, nämlich erstens, dass Besuche und Reisen des Aussenministers wichtig und von Bedeutung für unser Land sein sollten und dass sie im Blick auf die Innenpolitik dem Volk, dem Parlament und seinen Kommissionen verständlich gemacht werden müssen; zweitens dass sie nach einem klaren Konzept, nach übergeordneten Kriterien, geplant und durchgeführt werden. Damit war zugleich gesagt, dass blosser Horizonsverweiterung und Freundschaftspflege der privaten Reisetätigkeit und die Beschaffung von Informationen und die Herstellung von Kontakten grundsätzlich der unteren Stufe, nämlich den Aussenposten und der Diplomatie, zuzuordnen sind. Vom Schweizerischen Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion II des Nationalrates (Militärkommission) Munitionsbeschaffungskonzept

Motion II du Conseil national (Commission des affaires militaires) Conception générale pour l'acquisition de la munition In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 09 Séance Seduta Geschäftsnummer Ad 84.012 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.06.1985 - 17:00 Date Data Seite 397-398 Page Pagina Ref. No

E. 20

013 639 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.